

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/004/2016/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.02.2016	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	22.03.2016	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	30.03.2016	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.03.2016	

Titel:

Prüfauftrag aus der Haushaltsdiskussion 2015:

"Inwieweit können die Erträge aus der Waldbewirtschaftung gesteigert werden."

Information:

Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Dazu gehören auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene

- kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen
- Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen sowie Leitungsschneisen
- Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen
- Holzlagerplätze
- Pflanzgärten
- Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen
- Teiche, Weiher und andere Gewässer mit untergeordneter Bedeutung sowie
- Moore, Heiden, Geröllfelder, Block- und Felspartien und dem Wald dienende Ödland- und ähnliche Flächen.

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ist Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig, pfleglich und sachkundig zu bewirtschaften. (§ 4 WaldG LSA).

Der Körperschaftswald der Stadt Dessau-Roßlau setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen (ca. Angaben – Änderungen durch Zuordnungen):

Gesamtwald	350,0 ha
dav. Wirtschaftswald	120,0 ha
Nichtwirtschaftswald	230,0 ha

Zum Wirtschaftswald gehören alle Waldflächen, die mit Waldbäumen bestockt sind und auf denen eine regelmäßige Bewirtschaftung möglich ist.

Zum Nichtwirtschaftswald, Wirtschaftswald im außerregelmäßigem Betrieb, gehören alle Waldflächen auf denen keine geregelte Forstwirtschaft möglich ist (z.B. durch Nutzungseinschränkungen, Geländebeziehungen, Streulage, Bestandsstruktur und Nichtholzbodenflächen).

Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit des Wirtschaftswaldes begründen sich in der Streulage der Waldflächen in Zusammenhang mit der Lage an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an Bebauungen. Diese Waldflächen bedürfen einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, nicht zuletzt aus der Tatsache heraus, dass in den vergangenen Jahren vermehrt Unwetter auftraten. So waren es in den Jahren 2014/2015 jeweils 4 Sturmereignisse.

Unter Betrachtung von betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, hier die Erzielung von positiven Betriebsergebnissen, können in den nächsten 5 Jahren nur 120 ha angeführt werden. Hier sind die Waldgebiete Speckinge und Schenkenbusch zu nennen.

Mittelfristig, hier 10 Jahre, ist von einer Erhöhung der Wirtschaftswaldfläche um ca. 20 ha auszugehen (Holzzuwachs – Ernte).

Wesentlicher Aspekt der Holzeinnahmen ist der zu erzielende Holzpreis, der sich aus der Marktlage der zu veräußernden Sortimenten und deren Qualität ergibt. Insofern sind die Holzeinnahmen nur bedingt kalkulierbar.

Hinsichtlich der Qualität sei insbesondere auf den Splitterbefall (Geschoßsplitter aus dem II. Weltkrieg) im Hauptbereich des Wirtschaftswaldes, die Speckinge, verwiesen. Fast jede Starkeiche und Buche ist von Splitterbefall betroffen, was den Normalpreis um mindestens die Hälfte reduziert.

Im Ergebnis der Forsteinrichtung (Grundlage der Forsteinrichtung ist die Holzbodenfläche) liegen verschiedene Arbeitsmaterialien (Wirtschaftsbuch, Tabellenwerk) vor, die durch den Stadtrat der Stadt Dessau (BV/051/2006/VI-66) beschlossen wurden. Die Forsteinrichtung ist die Grundlage für die planmäßige Bewirtschaftung (jährliche Betriebsplanung als 10 Jahresabläufe) des Waldes.

Die Bewirtschaftungskosten belaufen sich etwa auf 30-50 €/ha für die Gesamtwaldfläche von 350 ha, wobei ca. 80 % auf Maßnahmen der Verkehrssicherung entfallen. Die Aufwendungen zur Bewirtschaftung sind gemäß o. g. Stadtratsbeschluss über den Holzverkauf zu realisieren.

Entsprechend den Bewirtschaftungsplänen ist ein jährlicher Hiebsatz von 5 Erntefestmeter (Efm)/ha festgelegt. Der waldbauliche Hiebsatz gibt die flächenbezogene [nachhaltige](#) jährliche [einschlagbare](#) Holzmenge an. Dies entspricht bei einer bewirtschaftbaren Holzfläche von ca. 120 ha eine Nutzung von insgesamt ca. 600 Efm/Jahr.

Entsprechend der Holzpreisentwicklung der letzten Jahre, kann von einem Durchschnittspreis von ca. 20 - 25 €/Efm ausgegangen werden. In der Summe sind ca. 12.000 – 15.000 €/Jahr zu erzielen. Diese Einnahmen werden nur auf den 120 ha Wirtschaftswald erzielt.

Nachfolgende Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Bereich der Waldbewirtschaftung sind möglich, wobei der konkrete finanzielle Nutzen nicht exakt beziffert werden kann.

1. Vermarktung des Holzes unter Einbeziehung des Landesforstbetriebes (LFB).
 - durch die im LFB eingeschlagenen Holzmengen sind höhere Preise zu erzielen, als dies durch die Stadt Dessau-Roßlau möglich wäre.
2. Vergütung von Natur- und Artenschutzfunktionen der städtischen Waldflächen
 - entsprechend UNB besteht die Möglichkeit der Vergütung von waldbaulichen Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes, wie Bsp. das Belassen von Altholz oder Altholzinseln (Alteichen)
 - Sofern hier keine Fördermaßnahmen durch das Land oder die EU möglich sind, ist diese Maßnahme für die Haushaltskonsolidierung nicht wirksam.
3. Bereitstellung von Flächen für die Energieholzgewinnung.
 - hierbei geht es um die Bereitstellung von Freiflächen (Ödland, Bauerwartungsland etc.) für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP). Eine Zusammenarbeit mit allen flächenverwaltenden Ämtern ist hier unabdingbar.
4. Erhöhung des Brennholzverkaufs an Kleinstwerber (Bürger).
 - Hierbei handelt es sich um Holzsortimente, die anders nicht vermarktungsfähig sind und zudem unsere Bürger eine gewisse Identität mit ihrer Stadt und dem Wald vermitteln.
5. Waldbaumaßnahmen durch Eingriffs/Ausgleichs (E/A)-Maßnahmen
 - waldbauliche Maßnahmen wie Aufforstungen und Pflegemaßnahmen werden im Rahmen von E/A – Maßnahmen realisiert, so dass der Stadt Dessau-Roßlau diesbezüglich keine Kosten entstehen. Ausgenommen ist hier die Erfüllung von Pflichtaufgaben gemäß dem WaldG LSA nach Schadereignissen (Sturm, Kalamitäten).
 - Beispiel: 2014 Aufforstung von 1,9 ha im Rahmen der Ersatzmaßnahme Muldebrücke, BW 11
6. Nutzungsgebühr für Waldwege im Rahmen der Holzabfuhr
 - Ziel ist eine formelle Regelung per Satzung

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordnete

Zur Kenntnis in den Ausschuss für Finanzen am:

Weber
Ausschussvorsitzender